

Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen geregelt.<sup>70</sup>

Einen besonderen Platz unter den Mitteln und Maßnahmen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit nimmt *die Staatshaftung* ein. *Die Staatshaftung ist die materielle Verantwortlichkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden.* Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem die staatlichen Organe und Einrichtungen auf rechtswidrige Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten reagieren, durch die\* die Bürger geschädigt wurden. Die Staatshaftung liegt in der Verantwortung begründet, die die staatlichen Organe für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter tragen. Die Regelung der Staatshaftung und ihre strikte Verwirklichung sind eine wichtige Garantie der Rechte der Bürger und fördern das Vertrauen zum sozialistischen Staat. Zugleich dient die Staatshaftung der Erziehung der Mitarbeiter zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Wenn einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig ein Schaden zugefügt wurde, ist es daher Pflicht des staatlichen Organs, den Schaden zu ersetzen. Die Grundsatzregelung über die Staatshaftung enthält Art. 104 der Verfassung. Auf dieser Basis regelt das Staatshaftungsgesetz<sup>71</sup> Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Staatshaftung.

Voraussetzung der Staatshaftung ist, daß der Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit herbeigeführt wurde. Darunter ist die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen zu verstehen, die allein durch staatliche Organe und in bestimmtem Umfang auch durch staatliche Einrichtungen wahrgenommen werden und die den Charakter staatlicher Machtausübung tragen. Dagegen fallen Schadensersatzansprüche gegen staatliche Organe und Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr oder als Partner von Wirtschaftsverträgen sowie Ansprüche arbeitsrechtlicher Natur nicht unter die Staatshaftungsregelung, sondern unter die Bestimmungen der jeweiligen Rechtszweige. Ein schuldhaftes Handeln des Mitarbeiters oder Beauftragten ist nicht Voraussetzung der Staatshaftung. Es gilt das Verursachensprinzip. Das liegt im Interesse des geschädigten Bürgers, da es ihm vielfach kaum möglich ist, das Verschulden des Mitarbeiters zu beweisen.

Der Schadensersatzanspruch besteht gegenüber dem staatlichen Organ bzw. der staatlichen Einrichtung, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden verursacht haben. Gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten selbst kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden. Der Antrag auf Schadensersatz ist bei dem betreffenden staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu stellen. Über Grund und Höhe des Anspruchs entscheidet der zuständige staatliche Leiter. Die getroffene Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

70 Vgl. Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2.1969, GBl. II S. 163, §§ 17-25. Besondere Ordnungen gelten ferner für die Angehörigen der bewaffneten Organe, die Richter und Staatsanwälte.

71 Vgl. Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR - Staatshaftungsgesetz - vom 12. 5. 1969, GBl. I S. 34. <sup>s</sup>